Instruction

für den Jahresausschuß (Geschäftsrath).

§. 1.

Der Jahresausschuß besteht aus 18 von der Facultät in der ersten Plenarversammlung im Monate December jeden Jahres neu gewählten Mitgliedern und 6 in der nächsten Versammlung gewählten Ersatzmännern. Die austretenden Mitglieder oder Ersatzmänner sind immer wieder wählbar.

§. 2.

Diejenigen 18 Mitglieder und 6 Ersatzmänner, welche die relative Stimmenmehrheit erhielten, werden von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich verständigt.

§. 3.

Mitglieder oder Ersatzmänner, welche die Wahl nicht annehmen, haben dieß längstens innerhalb drei Tagen der Facultät mit Anführung der Gründe schriftlich anzuzeigen.

§. 4.

Der Jahresausschuß hält seine Sitzungen in der Facultätskanzlei.

§. 5.

Tag und Stunde des ersten Zusammentretens behufs der Constituirung wird durch den Decan bestimmt. Damit der Jahresausschuß sich constituiren könne, müssen wenigstens zwei Drittheile der gewählten Mitglieder die Wahl angenommen und sich zur bezeichneten Stunde versammelt haben. Hat mehr als ein Drittheil die Wahl abgelehnt, so kann sich der Jahresausschuß nicht constituiren, sondern muß in der nächsten Versammlung neu gewählt werden.

§. 6.

Die Constituirung geschieht durch die Wahl eines Obmannes und eines Secretärs sammt deren Stellvertreter mittelst geheimer Abstimmung unter Vorsitz des spectabilis Decanus. Nach Vollendung dieser Acte ist der Jahresausschuß constituirt, und der Obmann übernimmt nunmehr den Vorsitz; auch wird darüber vom Notar ein eigenes Protokoll aufgenommen, welches sämmtliche Mitglieder und Ersatzmänner des Jahresausschusses zu unterzeichnen haben. Diese eigenhändige Unterschrift gilt zugleich als Erklärung, daß die Mitglieder die Wahl angenommen haben und sich verbinden, den betreffenden Pflichten nachzukommen. Dieß Document ist bei den Facultätsacten aufzubewahren.

§. 7.

Der Obmann hat nach genommener Rücksprache mit den andern Mitgliedern die Zeit der einzelnen Sitzungen zu bestimmen. Dem Notar liegt es ob, bei geschehener Veränderung davon den abwesenden Mitgliedern, ferner dem Präses und Decan Nachricht zu geben; auch hat er das Exhibiten-Protokoll des Jahresausschusses zu führen.

§. 8.

Präses und Decan der Facultät werden den Sitzungen beiwohnen, so oft sie es für zweckmäßig erachten; aber auch in ihrer Anwesenheit leitet der Obmann die Verhandlungen.

§. 9.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig. Demnach ist jedes Mitglied verpflichtet, zu den anberaumten Sitzungen zu erscheinen, und im Verhinderungsfalle davon die Anzeige dem Notar zu erstatten.

§. 10.

An die Stelle der gehörig gemeldeten abwesenden Mitglieder werden die Ersatzmänner in bestimmter Reihe nach der Anzahl ihrer bei der Wahl erhaltenen Voten mit vollem Stimmrechte eintreten; die übrigen Ersatzmänner genießen bloß ein votum deliberativum.

§. 11.

In den Wirkungskreis des Jahresausschusses gehört:

1. Die Vorberathung aller jener Geschäftsstücke, die an die Plenarversammlung gebracht werden müssen, in soferne sie ihm von der Facultät oder deren Vorstände zugewiesen werden.

2. Die Abgabe einer Wahlmeinung über jene Gegenstände, die ihm zu diesem Behufe von den Vorständen zugetheilt werden.

3. Die Ertheilung eines Rathes über Gegenstände der Geschäftsführung, sobald er vom Notar erbeten wird.

4. In Fällen, wo es die Plenarversammlung ausdrücklich anordnet, wird der Jahresausschuß die bezeichneten Geschäftsstücke im Einvernehmen mit dem spectabili Decano berathen, und im Namen der Facultät erledigen.

§. 12.

Die Zuweisung eines Geschäftsstückes an den Jahresausschuß ist durch die Unterschrift der Vorstände oder des Notars auf dem Referatsbogen zu beglaubigen.

§. 13.

Geschäftsstücke, welche dem Jahresausschusse zugewiesen worden sind, hat der Notar vorerst ins Gestionsprotokoll (des J. A.) einzuzeichnen, hierauf dem wesentlichen Inhalte nach vorzutragen und endlich dem Obmanne zu übergeben.

§. 14.

Für jedes Geschäftsstück ist nunmehr ein Referent zu bestimmen. Ueber Vorschlag oder Meldung eines oder des andern Mitgliedes wird hierin ein gemeinsames Uebereinkommen getroffen; sollte sich jedoch keine Einigung ergeben, oder verlangen es auch nur zwei Mitglieder, so wird der Referent im geheimen Scrutinium gewählt. — Bei weitläufigen oder schwierigen Geschäftsstücken wählt der Jahresausschuß einen oder mehrere Coreferenten.

§. 15.

Der Referent wird wo möglich in der nächsten Sitzung des Jahresausschusses sein Referat vorzutragen haben. — Nach einem möglichst genauen, jedoch gedrängten Actenauszuge wird er seine Meinung entwickeln und seine Anträge stellen. — Hierauf wird die Debatte eröffnet.

§. 16.

Der Obmann ertheilt das Wort in der Ordnung, in welcher die Mitglieder oder Ersatzmänner zum Sprechen sich gemeldet haben; er wird darüber wachen, daß der Redner vom Gegenstande der Verhandlung sich nicht entferne, und die Formen einer geregelten Discussion nicht verletze. Dem Obmanne liegt ferner ob, dafür zu sorgen, daß die Debatte sich nicht unnöthig verlängere.

§. 17.

Der Referent hat das Recht, jedem Redner unmittelbar zu repliciren.

§. 18.

Jedem Mitgliede steht es frei, den Antrag auf Schluß oder Fortsetzung der Debatte zu stellen über jeden solchen Antrag entscheidet die Majorität.

§. 19.

Der Obmann wird den Schluß der Debatte aussprechen und nun die bestimmten Anträge zur Abstimmung bringen.

§. 20.

Der Obmann wird hiebei die aus den Anträgen sich ergebenden Fragen in der Art zur Abstimmung stellen, wie es der XVI. Abschnitt des provisorischen Reglements für die Plenarversammlungen vorschreibt.

§. 21.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Namensaufruf; verlangen es aber zwei Mitglieder, so wird mittelst Stimmzetteln abgestimmt. Motivirte Vota sind nicht gestattet.

§. 22.

Das Resultat der Abstimmung ist von dem Obmanne auszusprechen, und sodann vom Secretär im Protokolle anzumerken.

§. 23.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Obmannes, der sich deßhalb außer dem Falle von Stimmengleichheit des Votirens enthält.

§. 24.

Es steht jedem Mitgliede frei, sich der Abstimmung zu enthalten, jedoch kann durch diesen Vorgang die Vollzähligkeit und Beschlußfähigkeit des Ausschusses nicht in Frage gestellt erscheinen.

§. 25.

Jedem Mitgliede steht es frei, die Vertagung der Debatte oder der Sitzung zu beantragen; über jeden solchen Antrag entscheidet die Majorität.

§. 26.

Die fertigen Referate sind dem Präses und Decan vorzulegen, und zwei Tage vor der Sitzung, in welcher die betreffenden Referenten im Namen des Jahresausschusses vortragen, beim Notar zur Einsicht der Facultätsmitglieder aufzulegen.

§. 27.

Jeder Referent hat das ihm anvertraute Referat in der Plenarversammlung so vorzutragen, wie es durch Beschluß des Jahresausschusses angenommen wurde.

§. 28.

Das Protokoll, welches nebst dem Verzeichnisse der Anwesenden eine kurze Darstellung der Ausschußsitzung, die gestellten Anträge, das Resultat der Abstimmungen und die aus demselben hervorgehenden Beschlüsse in möglichster Treue enthalten muß, wird vom Secretär in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern verfaßt, und in der nächsten Ausschußsitzung verlesen.

§. 29.

Nach Verlesung des Protokolls wird der Obmann an die Ausschußmitglieder (oder Ersatzmänner) die Anfrage stellen, ob sie rücksichtlich der Fassung desselben eine Bemerkung oder Einrede zu machen haben; auch wird er dafür sorgen, daß man sich bei den Protokollsbemerkungen genau nach den §§. 34 und 35 des provisorischen Reglements für die Plenarversammlungen benehme.

*

§. 30.

Werden keine Einwendungen gegen das Protokoll gemacht, so wird dasselbe mit der Schlußformel: „Vorgelesen, richtig befunden und unterfertiget in der Sitzung vom . . . . versehen, und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Werden aber gegen das Protokoll Einwendungen erhoben, so müssen sie berathen, durch Abstimmung entschieden, und die sich ergebenden Abänderungen sogleich eingetragen werden, worauf die Richtigkeit auf die oben angegebene Weise bestätiget wird.

§. 31.

Die Protokolle des Jahresausschusses liegen in der Facultätskanzlei zur Einsicht der Facultätsmitglieder bereit, und werden zu Ende des Decanatsjahres bei den Facultätsacten hinterlegt.

§. 32.

Der Jahresausschuß ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für zweckmäßig erachtet, den Antragsteller, einen oder mehrere Rechtsconsulenten, oder auch andere Sachverständige seinen Berathungen beizuziehen; die Einladungen derselben erfolgen durch den Obmann.

§. 33.

Der Jahresausschuß hat dafür zu sorgen, daß die ihm im Laufe des Decanatsjahres zugewiesenen Geschäftsstücke, wo möglich bis zum Schlusse desselben Jahres erledigt werden. Die unerledigten Geschäftsstücke sind dem neu zu erwählenden Jahresausschusse zur Amtshandlung zuzuweisen.

§. 34.

Der Obmann hat die Verpflichtung Mitglieder, welche in Erfüllung ihrer Leistungen für den Jahresausschuß läßig sind, an diese zu erinnern, und im Falle dieß fruchtlos bleibt, solche Mitglieder über Beschluß des Ausschusses behufs der Veranstaltung einer Ergänzungswahl der Facultät anzuzeigen.

§. 35.

Ueber die Leistungen des Ausschusses wird der Obmann zu Ende des Decanatsjahres der Plenarversammlung einen kurzen Bericht erstatten.

Wien den 29. September 1847.

Vorstehende Instruction wurde in der Plenarversammlung vom 17. Jänner 1848 einstimmig angenommen.

Von der Wiener medicinischen Facultät.

Wien den 1. Februar 1849.

Dr. Lerch,
Decan.

Dr. **Köck,**
Notar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.